

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



MD-2283-1/88

Wien, 12. Oktober 1988

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das F-VG 1948 geändert wird, Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes 1989; Entwurf des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989; Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF  
Z! 72 GE/9 88

Datum: 17. OKT. 1988

Verteilt

18.10.88 je

*Dr. Peischl*

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

*Peischl*

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **42800-2144**

**MD-2283-1/88**

**Wien, 12. Oktober 1988**

**Entwurf eines Bundesverfassungs-  
gesetzes, mit dem das F-VG 1948  
geändert wird, Entwurf des  
Finanzausgleichsgesetzes 1989;  
Entwurf des Wohnbauförderungs-  
Zweckzuschußgesetzes 1989;  
Begutachtung;  
Stellungnahme**

**zu GZ. 61 1010/1-II/11/88**

**An das  
Bundesministerium für Finanzen**

Auf das do. Schreiben vom 23. September 1988, mit dem die gegenständlichen Gesetzentwürfe übermittelt wurden, beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

**I. Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948**

Gegen die im Entwurf vorgesehene, mit 31. Dezember 1992 befristete Übergangsregelung besteht kein Einwand. Wesentlich erscheint wegen des beabsichtigten Inkrafttretens des neuen Finanzausgleichsgesetzes mit 1. Jänner 1989, daß das

- 2 -

gegenständliche Bundesverfassungsgesetz schon vor diesem Zeitpunkt in Kraft tritt - vorgesehen ist der 1. Oktober 1988 -, sodaß sich die rückwirkende Anwendung des neuen § 6 Abs. 2 F-VG 1948 auch auf das Finanzausgleichsgesetz 1985 bezieht.

## II. Finanzausgleichsgesetz 1989

zu § 7 Abs. 2 Z 2:

Der Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer resultiert, was die 0,459 v.H. für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und 0,183 v.H. für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds betrifft, aus dem Beitrag, den die Gemeinden im Zusammenhang mit der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds leisten. Da diese Vereinbarung nur für die Jahre bis 1990 geschlossen wurde, kann - so wie der direkt in der Vereinbarung verankerte Beitrag der Länder - auch der Vorwegabzug nur für diesen Zeitraum Geltung haben. Darauf müßte im § 23, der die Geltungsdauer regelt, Rücksicht genommen werden. Aus praktischen Überlegungen könnte, um eine sonst erforderliche Änderung der Aufteilung der Umsatzsteuer zu vermeiden, die Regelung in der Weise getroffen werden, daß für den Fall, daß für die Jahre 1991 und 1992 keine gleichlautende Vereinbarung abgeschlossen wird, die Vorwegabzüge in der genannten Höhe nicht für die beiden Fonds verwendet, sondern dem Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer zugeschlagen werden.

Im übrigen darf auf die Notwendigkeit folgender Richtigstellungen bzw. Ergänzungen hingewiesen werden:

Im § 1 Abs. 2 Z 1 wäre auf das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBI. Nr. 148, Bezug zu nehmen.

- 3 -

Die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen (§ 6 Z 1) heißt nunmehr "Sonderabgabe von Banken".

Statt "Abgabe nach dem Antidumpinggesetz" in der Einzahl wäre die Mehrzahl "Abgaben" zu verwenden (§ 6 Z 4).

Im § 13 Abs. 4 Z 2 könnte der Satzteil "für das Jahr 1985 mit einem Hebesatz von 164 v.H. und ab 1986" entfallen.

Im § 21 Abs. 2 Z 2 sollte es statt "Finanzkraft der Bundesdurchschnittskopfquote" besser "Bundesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft" heißen.

Im § 21 Abs. 4 wäre neben der Getränkestuer auch die Speiseisabgabe einzubeziehen, die in der Regel nicht gesondert dargestellt wird.

Bei den Zweckzuschüssen des § 22 wäre zu erwägen, eine Terminsetzung nicht nur für die Antragstellung, sondern auch für die Überweisung vorzusehen.

Im § 23 Abs. 6 müßte es in beiden Fällen "Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz" heißen.

### III. Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989

zu § 2 Abs. 2:

Um allfällige Auffassungsdifferenzen über den Wirksamkeitsbeginn des Volkszählungsergebnisses von vornherein auszuschließen, sollte so wie im § 8 Abs. 3 FAG 1989 klargestellt werden: "Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres."

Gegen die übrigen Bestimmungen der genannten Gesetzentwürfe besteht kein Einwand.

- 4 -

**Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme  
dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.**

**Für den Landesamtsdirektor:**

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peischl".

**Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor**